

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 1572.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten Dezember 1834., die Entschädigungen betreffend, welche bei landesherrlichen Lehnen für die bei einer Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeintheilung oder Reliquion von Grundgerechtigkeiten das Lehn empfängt.

Auf Ihren Bericht vom 28ten v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß, nach den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, wenn bei landesherrlichen Lehnen eine Regulirung gutherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeintheilung, oder Reliquion von Grundgerechtigkeiten durch die General-Kommission bewirkt wird, die Entschädigung, welche das Lehn für aufgegebene Gerechtigkeiten empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes tritt. Abfindungen in Land werden daher auf den Grund der vorschriftsmäßig errichteten und publizirten Resesse, und Grundstücke die durch Verwendung der vorbedungenen Abfindungs- und Ablösungs-Kapitalien oder Renten erworben sind, auf die ausdrückliche Erklärung der General-Kommission: daß der Kaufpreis dem Werthe angemessen und die Erwerbung für das Lehn nützlich sey, nach dem Antrage des Lehnsbesizers oder eines anderen Interessenten, ohne Weiteres dem Lehngute als Pertinenzstück im Hypothekenbuche zugeschrieben, ohne daß es einer Belehnung des Lehnsbesizers, der Lehnsfolger und der Anwärter mit dem neu entstandenen Lehnspertinenzstück bedarf. Ich genehmige, daß Sie im vorliegenden Falle des Grafen zu Stolberg-Stolberg das Ober-Landesgericht zu Raumburg hiernach berichtigen, und zugleich die betreffenden Lehns-Kurien mit Anweisung versehen.

Berlin, den 16ten Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.
